

- (1) Allgemeines**
- a) Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Ankäufe und Lieferungen von Verkäufern bzw. Lieferanten (im Folgenden Verkäufer genannt), soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
  - b) Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für gedruckte Verkaufsbedingungen, die nicht unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechen.
  - c) Nur schriftlich erteilte, firmenmäßig unterfertigte Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, dies gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen und bei Abänderungen bereits erteilter Bestellungen und Aufträge.
  - d) Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen, Ergänzungen, der Ausschluss dieser Bedingungen sowie Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
  - e) Durch eine etwaige Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbestimmungen oder sonstigen Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit des Vertrages und dieser Bedingungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird automatisch durch eine gültige ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck in rechtlicher und wirtschaftlicher Weise soweit wie möglich entspricht.
- (2) Erfüllungsort / Gerichtsstand**
- a) Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt der Sitz des Käufers, auch wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
  - b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz, jedoch sind wir berechtigt, unsere Rechte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers geltend zu machen.
  - c) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- (3) Gewährleistung / Schadenersatz**
- a) Der Verkäufer übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dem Stand und anerkannten Regeln der Technik sowie den anzuwendenden Spezifikationen und Normen sowie zugrundegelegten Mustern entspricht und zwar auch dann, wenn die gelieferten Waren oder Teile davon nicht vom Verkäufer hergestellt wurden.
  - b) Der Verkäufer leistet Gewähr für die Dauer von 2 Jahren nach unbeanstandeter Ablieferung der Sache oder nach unbeanstandetem Abschluss der Leistung.
  - c) Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Verbesserung, Preisminderung zu fordern, den Mangel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder auch bei geringfügigen Mängeln den Vertrag zu wandeln. Bei Mangelbehebung durch den Verkäufer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.
  - d) Die Mängelanzeige gilt als unverzüglich erstattet bei offenen Mängeln bis sechs Wochen ab Übernahme, sowie bei geheimen Mängeln bis sechs Wochen ab Entdeckung. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener oder unbearbeiteter Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung bzw. bei Bearbeitung feststellbar sind, als geheime Mängel.
  - e) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftrags Erfüllung beigezogenen Gehilfen entstehen.
- (4) Fristen / Verzug**
- a) Ein spezifischer Liefertag wird von unserer Seite vorgegeben. Erfolgt die Lieferung nicht zeitgemäß oder unvollständig, können wir unsere gesetzlichen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist geltend machen.
  - b) Voraussichtliche Lieferverzögerungen muss der Verkäufer sofort bei Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich ankündigen. Wenn wir in diesem Fall nicht von unserem Recht gemäß dem vorstehenden Punkt Gebrauch gemacht haben, so können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und zu Lasten des Verkäufers einen Deckungskauf vornehmen. In Fällen des Lieferverzuges infolge höherer Gewalt können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass für den Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns entstehen.

- c) Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung richten sich nach dem entstandenen Schaden und sind in jedem Fall zulässig.

**(5) Zahlungen**

- a) Zahlungen leisten wir nach Erhalt prüffähiger Rechnung und wenn nicht anders vereinbart wurde innerhalb von 30 Tagen ab Wareneingang bzw. Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder netto nach 60 Tagen.
- b) Der Verkäufer erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.
- c) Mangelhafte Lieferungen und Leistungen des Verkäufers berechtigen uns, die Zahlung der hierfür vereinbarten Preise bis zur ordnungsgemäßen Behebung der Mängel bzw. bis zum ordnungsgemäßen Nachtrag des Fehlenden zurück zu behalten.

**(6) Lieferzeiten /  
Gefahrenübergang**

- a) Es gelten die veröffentlichten Warenannahmezeiten der einzelnen Standorte. Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen einer expliziten Zustimmung unsererseits.
- b) Bis zur tatsächlichen Übernahme, welche in Form eines von uns zu unterzeichnenden Übernahmeprotokolls bestätigt wird, trägt der Verkäufer im Zweifel sämtliche Gefahren.

**(7) Haftungsbeschränkung**

- a) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt wurden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Sublieferanten des Verkäufers. Sie dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- b) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die wir für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen oder bezahlen, verbleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung bzw. missbräuchliche Verwendung (z.B. Weitergabe an Unbefugte) bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe. Nach Vertragsende sind diese Hilfsmittel ohne besondere Aufforderungen zurückzugeben.